



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 13. Juni 1989

Nr. 763

Baulinienplan "Im Brand" /EG Fischingen / Genehmigungsge- such

- A. Mit Schreiben vom 17. März 1989 ersucht der Gemeinderat Fischingen um Genehmigung des Baulinienplans "Im Brand". Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. Februar bis 12. März 1989. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 6) publiziert. Während dieser Zeit gingen beim Gemeinderat keine Einsprachen ein. Ebenso wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind gegen die Planung keine Rekurse hängig. Der Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts im Wege.
- B. Der Baulinienplan "Im Brand" umfasst den an der Strasse von Dussnang nach Dingetswil gelegenen Campingplatz "Waldruh". Am 6. Juli 1983 hat das Baudepartement die Campingplatzbewilligung gemäss § 113 BauG mit der Auflage erteilt, dass diejenigen Einheiten, welche innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes liegen, zu entfernen oder im Rahmen einer entsprechenden Baulinie zu ordnen seien. Die Frist, um diesen Bedingungen nachzukommen, wurde auf den 1. April 1988 festgelegt. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1986 hat das Baudepartement sein Vorprüfungsergebnis dem Gemeinderat mitgeteilt. Der Plan enthält zweierlei Baulinientypen. Einerseits ist eine Baulinie für Bauten und Anlagen bezeichnet, andererseits sind im nördlichen Bereich des Campingplatzes Sonderbaulinien festgelegt. Diese gewähren den bestehenden

Wohnwageneinheiten den Bestand bis zu einem Besitzerwechsel. Ausserhalb dieser Baulinien dürfen keine Campingeinrichtungen erstellt werden. Auf dem Baulinienplan sind noch weitere Inhalte wie Fahr- und Fusswege, Parkplätze und Flächen für Campingwagen dargestellt. Diesen Bezeichnungen kommt hingegen nur informativer Charakter zu; rechtsverbindlich werden lediglich die Baulinien. Insgesamt ist der vorliegende Baulinienplan zweckmässig und entspricht im wesentlichen dem Resultat der Vorprüfung. In materieller Hinsicht steht einer Genehmigung folglich nichts entgegen, und die Auflagen der erwähnten Bewilligung des Baudepartementes sind damit erfüllt.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Fischingen am 25. Januar 1989 beschlossene Baulinienplan "Im Brand" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Fischingen, 8374 Dussnang, unter Beilage von drei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Planungsbüro Schwarzenbach und Müller, Industrie-
strasse 21, 8500 Frauenfeld
 - Baudepartement
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

